

Auftraggeber:

Stadt Mühlacker

Planungs- und Baurechtsamt Umweltplanung

Kelterplatz 7

75417 Mühlacker

2019

Stadt Mühlacker, OT Lienzingen  
Gepl. B-Plan Neubau Kindergarten Lienzingen  
Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Habitatpotentialanalyse



Planungsbüro Beck und Partner

Ralph Stüber (Dipl.-Biologe)

Rankestraße 6

76137 Karlsruhe

30.04.2019

## Stadt Mühlacker, OT Lienzingen – Gepl. B-Plan Neubau Kindergarten Lienzingen - Artenschutzrechtliche Vorprüfung – Habitatpotentialanalyse -

### 1. Veranlassung, Methode

Im Gewann Ziegelwiesen im Ortsteil Lienzingen der Stadt Mühlacker soll ein Neubau des örtlichen Kindergartens errichtet werden. Maßnahmen auf der Fläche können zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen sowie Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erwirken. Zur Klärung dieser Fragestellung wurde zunächst am 17.04.2019 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Deren Ziel war es festzustellen, ob von der Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten. Ist dies der Fall, wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Die auf der Vorhabenfläche und in der Umgebung vorgefundenen Habitatstrukturen, Tiere und Pflanzen wurden erfasst sowie vorhandene Daten von der Internetseite der LUBW ausgewertet (Habitatpotentialanalyse). Die Auswertung der Grundlagenwerke Baden-Württembergs bietet Anhaltspunkte für das Vorkommen planungs- und prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten.

### 2. Vorhabengebiet

#### 2.1 Lage und Ausstattung

Das Vorhabengebiet liegt im Siedlungsbereich von Lienzingen zwischen dem Scherbentalbach im Westen und der Turn- und Festhalle im Osten. Südlich schließt ein großer Fußballplatz an. Im Norden stehen die Gebäude an der Zaisersweiherstraße.

**Abb. 1:** Vorhabengebiet (Bildquelle: google maps)



Das Vorhabengebiet umfasst überwiegend eine große Freifläche, bestehend aus Grünland und Parkplatz. Das Grünland ist eher artenarm und nährstoffreich. Randlich gibt es Gehölze, große Bäume und Gebüsch, die sich außerhalb des Plangebiets nach Süden fortsetzen. Entlang der Ostseite des Scherbentalbachs erstreckt sich Grabeland mit einigen Gartenhütten, das im Nordwesten zum Plangebiet gehört. Der Bach selbst fließt begradigt in einem Betongerinne, ist also naturfern ausgebaut. Die Gebäude an der Friedenstraße sind von älterer Bauart, teilweise in Fachwerk ausgeführt und mit Ziegeldächern versehen. Zum Bach hin gibt es Hinterhöfe, Nebengebäude und Schuppen sowie einzelne Bäume und Sträucher.

**Abb. 2:** Geltungsbereich des Bebauungsplans (Quelle: Stadt Mühlacker)



## 2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Das Vorhabengebiet selbst weist keine geschützten Landschaftsbestandteile auf. Das nächstgelegene Objekt ist das genannte Gehölzbiotop in ca. 50 m Entfernung östlich der Dr.-Otto-Schneider-Straße. Noch weiter entfernt endet eine Fläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte (s. **Abb. 3**).

**Abb. 3:** Geschützte Biotop, Biotopverbundflächen im Umfeld des Vorhabens (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



**Biotop Nr. 1-7019-236-0167 „Feldgehölz östlich Lienzingen“**

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

*Biotopbeschreibung:* Feldgehölz auf terrassiertem Nordwest- bis Westhang mit mehreren 2 - 5 m hohen Böschungen oberhalb der Dr. Otto-Schneider-Straße am Ortsrand von Lienzingen. Im nördlichen Teil etwa 15 m hoher Baumbestand aus Buchen, Lärchen und Birken. Im südlichen Teil einige hohe Stiel-Eichen und Süßkirschen, daneben jüngere Bäume (Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Esche) und alte Obstbäume (Kirsche, Birne). Allgemein geschlossene Strauchschicht aus Schlehe, Rotem Hartriegel, Pfaffenkäppchen sowie Obstwildlingen. Am Nordwestrand dichter Schlehengürtel oberhalb der 1-2 m hohen Betonmauer entlang der Straße. Meist mäßig nitrophytische Krautschicht.

Weitere geschützte Landschaftsbestandteile wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, FFH-Mähwiesen, Naturparks oder Naturdenkmale kommen im Umfeld des Vorhabens nicht vor.

### **3. Ermittlung der Planungsrelevanten Tiere und Pflanzen**

#### **3.1 Gesetzliche Grundlagen**

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

#### **3.2 Planungsrelevante Tiere und Pflanzen**

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für Planungsvorhaben alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung. Für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung ist jedoch nur mit einem kleinen Teil dieser Arten zu rechnen. Im Folgenden werden die als planungsrelevant einzustufenden Arten herausgearbeitet.

Auf der Vorhabenfläche und in unmittelbarer Nähe sind keine naturnahen Gewässer vorhanden. Der angrenzende Scherbentalbach ist verschalt und als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kaum geeignet. Daher ist mit dem Auftreten streng geschützter wasserlebender Arten (Fische, Libellen, Amphibien, Krebse, Muscheln, Wasserkäfer, Wasserschnecken) nicht zu rechnen.

Fledermäuse könnten in Gebäuden vorkommen, im Gebiet jagen oder die Gehölzbestände als Flugstraße nutzen.

Während der Begehung wurde an den Gebäuden und in den Bäumen und Gehölzen Vertreter der europäischen Vogelarten beobachtet.

Die Haselmaus findet auf der Fläche keine geeigneten Nahrungshabitate oder Ruhestätten. Habitatausstattung und Verbreitung schließen auch das Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetiere aus.

Geeignete Gehölzstrukturen für das Vorkommen holzbewohnender Käfer oder größere Mulmkörper beispielsweise für das Vorkommen des Eremiten sind nicht vorhanden.

Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge wurden nicht beobachtet.

Aufgrund der Habitatausstattung und der Umgebung ist das Vorkommen wärmeliebender Reptilien eher unwahrscheinlich aber nicht völlig auszuschließen.

### 3.3 Empfohlener Untersuchungsumfang

Empfohlen wird folgender Untersuchungsumfang

- **Brutvogelerfassung:** Dadurch kann die Bedeutung der angrenzenden Gebäude, Gehölze und der Baumhöhlen als Fortpflanzungsstätte und der Fläche als Nahrungshabitat ermittelt werden. 4 Begehungen werden als ausreichend angesehen.
- **Reptilien:** Wie oben ausgeführt ist die Anwesenheit wärmeliebender Reptilien nicht völlig auszuschließen. Auf sie sollte während der Begehungen geachtet werden. Vertiefte Untersuchungen sind aber erst nach Vorliegen eines begründeten Verdachts erforderlich.
- Eine **Erfassung der Fledermäuse** wird aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen (auch unmittelbar angrenzend) als erforderlich erachtet.

#### 4. Photodokumentation

**Photo 1:** Das Bild wurde vom Rand des Parkplatzes Richtung Norden aufgenommen. Man erkennt die offene Grünfläche, links im Bild den Gehölzbestand am Rand der Fläche und die Gebäude auf der Westseite des Scherbentalbachs



**Photo 2:** Scherbentalbach Richtung Süden. Das Vorhabengebiet liegt auf dem Foto links vom Bach und beginnt an den Gärten nach der Garage. Der verschaltete, begradigte Bach mit seinen steilen Uferböschungen zählt nicht dazu.

